



# 4. BGT Baden – Württemberg 10./11.04.2025

## AG 5

Betreuungsgericht, Betreuungsverein und  
Betreuungsbehörde  
Kooperation leben  
&  
Schnittstellen gestalten

Ulrike Hörnisch

Dr. Szymon Mazur  
Holger Marx

Fachreferentin Sozialdienst kath. Frauen e.V.  
Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg

Richter am Amtsgericht Fulda

Leitung Betreuungsbehörde Kreis Mainz-Bingen



## Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt.

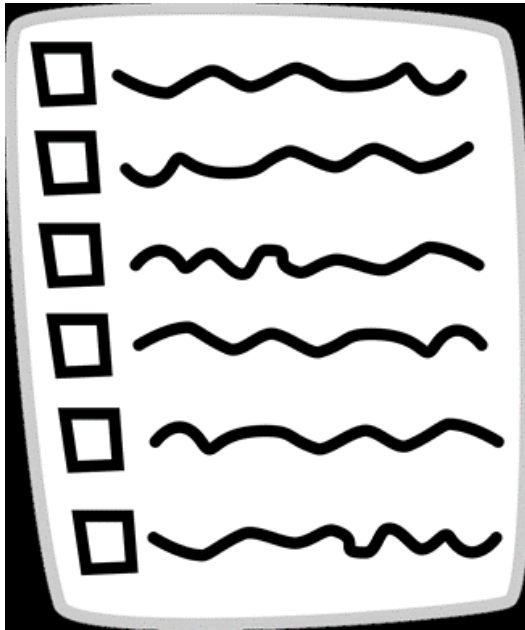
Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.





# Inhaltliche Planung

10. April 2025 – 14:15 Uhr – 17:00 Uhr



- (1) Begrüßung & Vorstellung
- (2) Überblick, Ablauf
- (3) Aufstellung (Kennenlernen)
- (4) Inhaltliche Arbeit:
  - Block I            Input
  - Pause            Gewichtung Themen per Punktabfrage (Wunschbefolgung)
  - Block II           fachliche Diskussion & Austausch
  - Pause
  - Block III           Voraussetzungen für gute Kooperation & best practice
  - Plakat Walk & Talk (Ergebnissicherung)

17:00 – 18:00 Uhr: Walk & Talk



# Betreuerbestellung

## - Ausgangspunkt -

Reihenfolge der Betreuerauswahl nach § 1816 BGB

1. Die vom Betreuten gewünschte (geeignete) Person (str., wenn die gewünschte Person beruflich Betreuungen führt und ehrenamtliche zur Verfügung steht)
2. Ehrenamtlicher familiennaher Betreuer
3. Ehrenamtlicher Fremdbetreuer (Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung vorausgesetzt)
4. Beruflicher Betreuer (auch als Vereinsbetreuer)
5. Betreuungsverein
6. Betreuungsbehörde (str. wo der Behördenbetreuer einzuordnen ist)



# Betreuerbestellung

## - Ausgangspunkt -

- Das Gesetz geht folglich von der Bestellung **einer** Person zum Betreuer (§ 1816 Abs. 1 BGB „Das Betreuungsgericht bestellt **einen** Betreuer...“)
- Nach § 1817 Abs. 1 BGB „**kann**“ das Betreuungsgericht auch mehrere Betreuer bestellen



# Betreuerbestellung

## - Ausgangspunkt -

- § 1817 Abs. 1 BGB geht davon aus, dass mehrere ehrenamtliche Betreuer sich die Aufgaben teilen, § 1817 Abs. 1 Satz 2 BGB: „*In diesem Fall bestimmt [das Gericht], welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird*“.
- Dass auf mehrere Betreuer derselbe Aufgabenbereich übertragen wird, ist nach dem Gesetz nicht die Regel
- In der Praxis wollen manchmal mehrere Familienangehörige „gemeinsam entscheiden“



# Betreuerbestellung

## - Ausgangspunkt -

- Dies ist nach § 1817 Abs. 3 BGB möglich: „**Sofern** mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden...“ (Wortlaut macht klar, dass dies eine Ausnahme sein soll)
- „...können sie diese Angelegenheit des Betreuten nur gemeinsam besorgen...“ → dies entspricht der Regel im Familienrecht (zwei sorgeberechtigte Eltern entscheiden gemeinsam für das Kind). In der Praxis ist also eine Entscheidung beider erforderlich (Ausn: wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist)
- → kaum praktikabel



# Betreuerbestellung

## - Ausgangspunkt -

- „... es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anders bestimmt hat“ (Hier Gefahr konträrer – wirksamer – Entscheidungen)
- **Wo ist hier die sog. „Tandembetreuung“ anzusiedeln?**





# Betreuerbestellung

## - Ausgangspunkt -

- Mehrere berufliche Betreuer dürfen nur in drei Ausnahmefällen bestellt werden (§ 1817 Abs. 1 Satz 3 BGB):
  - „Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten (Sterilisationsbetreuer) (**hier ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen**)
  - Ersatzbetreuer
  - Ergänzungsbetreuer



# Betreuerbestellung - Ausgangspunkt -

→ Eine Kombi Beruflicher Betreuer/ehrenamtlicher Betreuer ist zulässig, ist sie aber auch sinnvoll?



# Betreuerbestellung

## - Beteiligung der Betreuungsbehörde durch Gericht -

§ 274 Abs. 3 FamFG

Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte in Verfahren über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
2. Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen der in Nummer 1 genannten Art

hinzuzuziehen.

(→ Herausforderungen / Fragen?)



# Betreuerbestellung

## - Verhinderungsbetreuer / Ersatzbetreuer -

- § 1817 Abs. 4 BGB „Das Betreuungsgericht kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, ..., soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist“
  - Der Aufgabenkreis des Ersatzbetreuers (auch Verhinderungsbetreuer genannt) darf damit nicht weiter gehen, als der des Hauptbetreuers
- Ansonsten liegt die Bestellung eines weiteren Betreuers vor



# Betreuerbestellung

## - Verhinderungsbetreuer / Ersatzbetreuer -

- Die Regelung „**Kann** ... vorsorglich... soweit ... aus tatsächlichen Gründen verhindert“ zeigt, dass sie nicht auf berufliche Betreuer zugeschnitten ist:
  - Bei beruflichen Betreuern ist der Verhinderungsfall offensichtlich (Urlaub, Fortbildung, Krankheit)
  - Die Möglichkeit der Erteilung von Vollmachten (Untervollmacht) besteht generell, aber nur in engen Grenzen → Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Betreuungsführung

„Reparaturgesetz“:  
Vorsorgliche Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nur noch Kann-Bestimmung, nicht mehr Soll-Bestimmung  
(§ 1817 Abs. 4 BGB)



# Betreuerbestellung

## - Verhinderungsbetreuer / Ersatzbetreuer -

- § 12 Abs. 1 Satz 5 BtOG

Die Behörde **soll** (mit dem Sozialbericht) in geeigneten Fällen einen weiteren Betreuer vorschlagen, der nach § 1817 Abs. 4 BGB (Verhinderungsbetreuer / Verein zum Verhinderungsbetreuer) bestellt werden kann.



# Betreuerbestellung

## - Verhinderungsbetreuer / Ersatzbetreuer -

- Als Verhinderungsbetreuer / Ersatzbetreuer kann ein anderer beruflicher Betreuer bestellt werden (§ 1817 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- Aber auch ein Betreuungsverein (auch ohne ausdrücklichen Wunsch des Betreuten und nicht nachrangig - § 1817 Abs. 4 Satz 2 HS 2 BGB)
  - Regelmäßig, wenn beruflicher Betreuer Mitarbeiter des Betreuungsvereins ist
  - Möglich und üblich wenn ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung geschlossen hat

Tipp: Handreichung und Musterformulare Verhinderungsbetreuung:

[Downloads - Betreuungsvereine in Aktion](#)



# Betreuerbestellung

## - Verhinderungsbetreuer / Ersatzbetreuer -

- § 1878 Abs. 2 BGB Aufwandspauschale

Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale **nur für den Zeitraum** geltend machen, in dem er **tatsächlich tätig** geworden ist.

(→ Umgang mit Kürzung der Pauschale Ehrenamtlicher)





# Betreuerbestellung - Betreuungsverein -

§ 1818 Abs. 1: „Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten **Betreuungsverein** zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins



# Betreuerbestellung - Betreuungsverein -

- Welche Vorteile hat die Bestellung des Betreuungsvereins?
- Welche Gefahren birgt die Bestellung eines Betreuungsvereins?
- Wie geht ein Wechsel vom Vereinsbetreuer zum selbständigen Betreuer vonstatten?



# Betreuerbestellung

## - Gesetzliche Aufgabe der einzelnen Akteure: Verhinderungsbetreuung -

Der Betreuungsverein **hat** bei Vereinbarungsabschluss mit einem Ehrenamtlichen die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung erklären (§ 15 Abs 2 Nr. 4 BtOG)

Die Betreuungsbehörde **soll** mit dem Sozialbericht in geeigneten Fällen einen Verhinderungsbetreuer / den Verein als Verhinderungsbetreuer vorschlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 5 BtOG)

Das Betreuungsgericht **kann vorsorglich** einen Verhinderungsbetreuer bzw. den Verein als Verhinderungsbetreuer bestellen (§ 1817 Abs. 4 BGB)



# Betreuerbestellung

## - Gesetzliche Aufgabe der einzelnen Akteure: Verhinderungsbetreuung -

- Wie definieren die Gerichte das Wort „vorsorglich“?
- Was bedeutet „geeignete Fälle“ beim Betreuervorschlag der Behörde an das Gericht?
- Wie können Betreuungsvereine ihrer Pflicht nachkommen, Verhinderungsbetreuungen zu übernehmen, wenn Gerichte den Betreuungsverein nicht „vorsorglich“ als Verhinderungsbetreuer bestellen?
- Abstimmung zwischen BtB, BtVs und AGs:
  - „Pro (?) Verhinderungsbetreuung von Anfang an“ und
  - „Pro (?) Verein (jur. Person) als Verhinderungsbetreuer“
- Welche best practice Beispiele und Erfahrungswerte gibt es zur Abstimmung der drei Akteure in dieser Runde?



# Betreuerbestellung

## - Ergänzungsbetreuer -

Abgrenzung Ersatzbetreuer – Ergänzungsbetreuer

→ Ersatzbetreuer wird bestellt, soweit Betreuer **aus tatsächlichen Gründen** verhindert ist

→ Ergänzungsbetreuer, soweit der Betreuer **aus rechtlichen Gründen** gehindert ist **einzelne Angelegenheiten** zu besorgen

→ D.h. die zu besorgende Angelegenheit muss in den Aufgabenkreis des Hauptbetreuers fallen. Andernfalls wird ein (weiterer) Betreuer zu bestellen sein (Bsp. Vermögenssorge nicht im Aufgabenkreis enthalten und es muss ein Haus verkauft werden oder Vermögenssorge durch Vollmacht abgedeckt)



# Betreuerbestellung

## - Verhinderungsbetreuer / Ersatzbetreuer -

- Für die Entscheidung über den Wechsel eines Verhinderungsbetreuers (§ 1817 Abs. 4 BGB) und die damit einhergehende Entscheidung über die Entlassung des Verhinderungsbetreuers ist der Rechtspfleger kraft Sachzusammenhangs funktionell zuständig.

AG Regensburg, Beschluss vom 24.1.2024 – XVII 2813/10 (2)



# Betreuerbestellung - Betreuungsverein -

→ Wer ist zuständig wenn die Betreuung weiter nicht mehr durch einen Vereinsbetreuer sondern einen (selbständigen) Berufsbetreuer fortgeführt werden soll?

- Für die Entlassung besteht aufgrund fehlender Rückverweisung in § 15 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG Rechtspflegierzuständigkeit. Die Begründung der vorliegenden Entscheidung spricht aber auch dafür, dass auch für die Neubestellung Rechtspflegierzuständigkeit kraft Sachzusammenhang gegeben ist.



# Betreuerbestellung

## - Betreuungsverein -

- Weitere Problematik: Bei der Aufhebung der Ergänzungsbetreuung, die – noch nach altem Recht – durch Richter angeordnet worden ist. Die Entscheidung über die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers ist nicht (mehr) ausdrücklich in § 15 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG genannt. Damit bleibt es bei der (generellen) Rechtspflegerschaft. Im Rahmen der übertragenen Aufgabe treffen Rechtspfleger wohl auch alle Folgeentscheidungen, wie Entlassung und Neubestellung der Ergänzungsbetreuer, Aufhebung und Verlängerung der Ergänzungsbetreuung (vgl. Jürgens/Kretz, 7. Aufl. 2023, RPfLG § 15 Rn. 36).
- In jedem Fall ist bis zur endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung eine Vorlage nach § 5 RPfLG zu empfehlen, um der Nichtigkeit der Entscheidung vorzugreifen (§ 8 Abs. 3 RPfLG).





# Betreuerwechsel im Betreuungsverein

- Darf kein Selbstläufer sein
- Zwingend Beachtung der Interessen der betreuten Person im Vordergrund (z.B. §1816 Abs. 2 und 5 BGB)
- Würdigung finanzieller Erfordernisse der BtVs

## **Abstimmungsbedarf:**

- Klärung Vorgehensweise mit BtB (als Verfahrensbehörde)
- Einbindung BtB als Stammbehörde
- AG einbinden (über Örtliche AG)



# Auftrag aller: Umsetzung Erforderlichkeitsgrundsatz

- § 295 Abs. 1 FamFG Verlängerung Betreuung / Einwilligungsvorbehalt

Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. ... **Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.**

- § 11 Abs. 1 Nr. 4 BtOG Aufgaben im gerichtlichen Verfahren

Die **Behörde** unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen: ... (4) die Prüfung der **weiteren Erforderlichkeit** der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 FamFG über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist.

- § 1863 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB Berichte über persönliche Verhältnisse des Betreuten

Der **Betreuer** hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). ...Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

3. Gründe für die **weitere Erforderlichkeit** der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,

4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig **ehrenamtlich geführt** werden kann

→ **Hand in Hand Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (best practice, Hürden)?**



## § 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

- Neue Kontaktherstellung zu ehrenamtlich tätigen Betreuern mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betroffenen
- BtB **teilt** dem BtV am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers nach Gerichtsbeschluss **unverzüglich** Kontaktdaten mit (**Name** und **Anschrift**)

Zweck:

- Kontaktaufnahme durch BtV
- Informationen und Hinweis auf Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Angebot einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 1. Nr. 4 und Abs. 2 BtOG



## § 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

- zu beachten – selbst wenn es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, sondern in der Begründung (BT Drs. 19/24445, S. 356):
  - Besondere Spezialisierungen beim BtV (inhaltlich, regional (?))
  - Anbindungswünsche des ehrenamtlichen Betreuers / Abfrage durch BtB in der Sachverhaltsermittlung
  - Sonst: Gleichmäßige Verteilung der ehrenamtlich Tätigen auf die BtVs unter Beachtung Kapazitäten
  - ...



## § 10 BtOG (Mitteilung an Betreuungsvereine) in Verbindung mit neuer VwV BtV BW

- Übergangsregelung für die vor dem 01.01.2023 bestehenden familiären ehrenamtlichen Betreuungen

Wenn nach dem 01.01.2023 ein Verlängerungsbeschluss ergeht und daraufhin nach spätestens 12 Monaten eine Vereinbarung abgeschlossen wird, ist diese familiäre ehrenamtliche Betreuung – wie eine Neubestellung – einmalig im Rahmen der **Gewinnungsprämie** berücksichtigungsfähig.

Quelle: Merkblatt des KVJS BW zur Gewinnungsprämie für neue familiäre ehrenamtliche Betreuungen, Stand: April 2024



## § 10 BtOG (Mitteilung an Betreuungsverein) in Verbindung mit § 308 Abs. 1 FamFG (Mitteilung von Entscheidungen)

### § 308 Abs. 1 Mitteilung von Entscheidungen

Entscheidungen **teilt das Gericht** anderen Gerichten, **Behörden** oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

Dodegge; Roth: Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, Reguvis, 2023, S. 93

- Von der Mitteilungspflicht sind alle Entscheidungen in Betreuungssachen umfasst.
- Adressanten sind nur Behörden, Gerichte und andere öffentliche Stellen.
- Es kommt allein auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben an.



# Mitteilung an Betreuungsvereine

## Anforderung an die Kooperation

- Es liegt in der Hand der BtBs und der BtVs, wie sie Familienangehörige ansprechen!
- Es liegt in der Hand der Betreuungsgerichte, ob Betreuungsbehörden Kontaktdaten der neu bestellten Familienangehörigen oder Verlängerungsbeschlüsse an Betreuungsvereine weiterleiten können (Behörden benötigen Beschlüsse)
- Die Reform ermöglicht „nur“ die Kann-Anbindung von Familienbetreuern.
- Die Qualitätsstudie hat ergeben, dass v.a. Familienangehörige Mängel aufweisen in der Qualität der Betreuungsführung (Stichwort: Rollenabgrenzung)
- Stichwort: Mensch im Mittelpunkt!



# Mitteilung an Betreuungsvereine

## Abstimmungsbedarf

- Gemeinsame Abstimmung / Absprache des Verfahrens
- Regionale Zuständigkeiten der BtVs?
- Auswahl des passenden Vereins durch die Behörde
- Wunsch des ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuers beachten





# Kooperationsaufgabe

## Beratung ehrenamtlicher Rechtlicher Betreuer

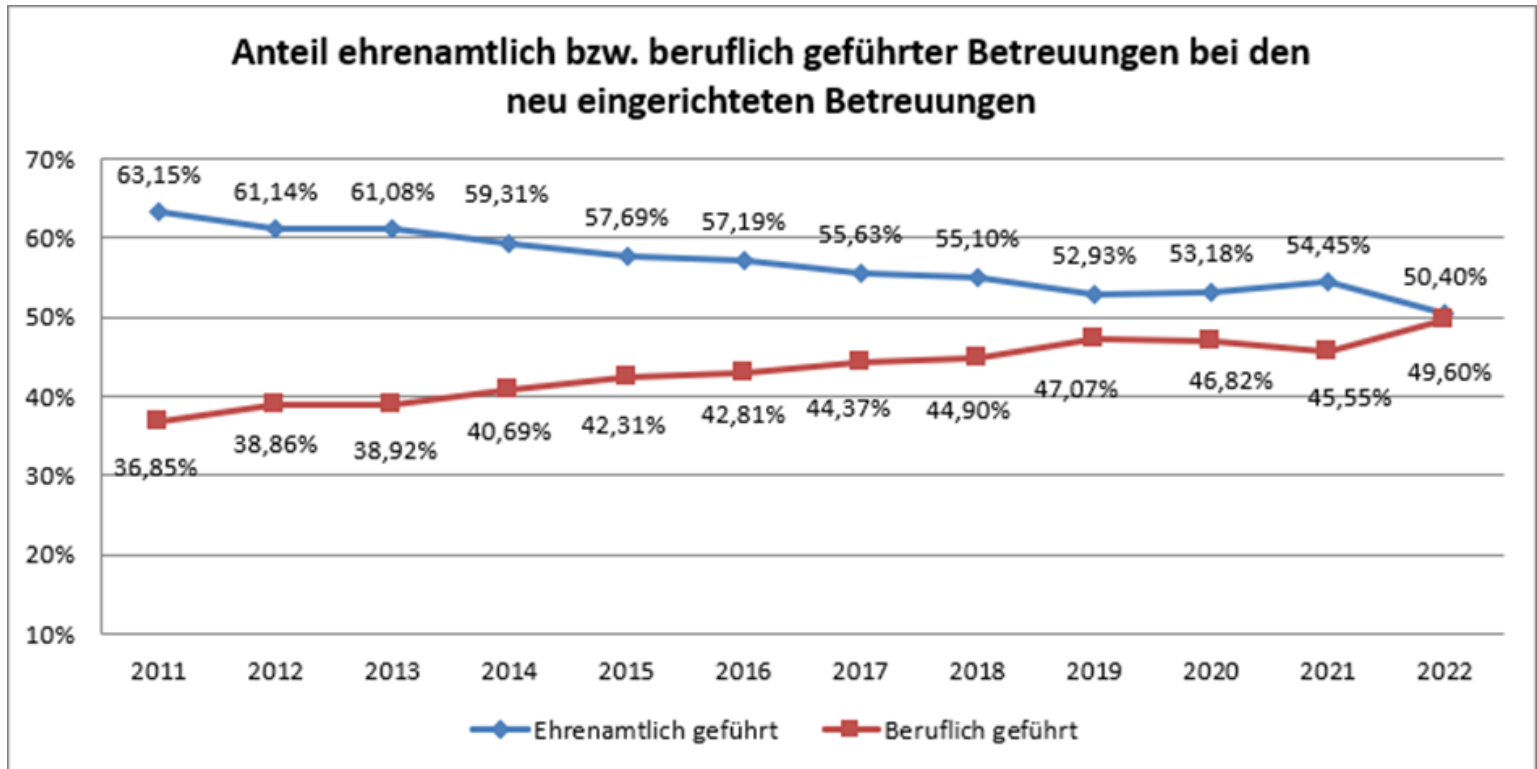
- § 1861 Abs. 1 Beratung; Verpflichtung des Betreuers  
Das **Betreuungsgericht berät** den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der **Wahrnehmung seiner Aufgaben**.
  - § 5 Abs. 2 Informations- und Beratungspflichten  
Die **Behörde berät** und **unterstützt** Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der **Wahrnehmung von deren Aufgaben**.
  - § 15 Abs. 1 Nr. 3 Aufgaben kraft Gesetzes  
Ein anerkannter **Betreuungsverein** hat vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der **Wahrnehmung ihrer Aufgaben** zu **beraten** und zu **unterstützen**.
- **Beratungs- und Unterstützungsangebote sollten aufeinander abgestimmt werden**
- **Betreuungsgerichte: Erreichbarkeit, Würdigung Ehrenamt / Angehörigenbetreuer**



# Kooperationsaufgabe

## Gewinnung Ehrenamtlicher

Rückgang ehrenamtlicher Betreuungen in BW (KVJS Statistik)



Statistik 2023: Ehrenamt 44,3 % / beruflich: 55,7 %



# Kooperationsaufgabe

## Gewinnung Ehrenamtlicher

- § 1861 Abs. 2 Beratung; Verpflichtung des Betreuers

Der ehrenamtliche Betreuer wird alsbald nach seiner Bestellung (durch das **Gericht**) mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und **auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen**. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

Dodegge; Roth: Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, Reguvis, 2023, S. 209 f.

- Die Unterrichtung muss persönlich und mündlich geschehen.
- Die alleinige Aushändigung von Form- und Informationsblättern oder Arbeitsmaterialien auf CD-ROM genügen ... nicht.
- Schriftliche Informationen können allenfalls die Unterrichtung begleiten bzw. vertiefen
- Inhaltlich sollte die Unterrichtung folgende Punkte ansprechen:
  - Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsangebote durch das Betreuungsgericht nach § 1861 Abs. 1 BGB, die Betreuungsbehörde bzw. einen Betreuungsverein nach § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 3 und – soweit noch nicht geschehen – Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 2 Satz 3 BtOG



## Kooperationsaufgabe Gewinnung Ehrenamtlicher

- § 6 Abs. 2 Förderaufgaben

Die **Behörde** regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.

Dodegge; Roth: Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, Reguvis, 2023, S. 994

Anregung durch Öffentlichkeitsarbeit, Förderung durch finanzielle, sachliche oder personelle Unterstützung

- § 12 Abs. 1 Satz 1 BtOG Betreuervorschlag

Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet.



## Beispiel – Passgenaues Matching

### Ehrenamtlicher – betreute Person / ohne lange Wartezeit

Intensive Darstellung der **Interessen- und Kompetenzprofile potenzieller Ehrenamtlicher** durch Betreuungsverein gegenüber Behörde und Gericht:

- Anonymisierte oder personenbezogener Steckbrief mit Interessen und Kompetenzen des potenziellen Ehrenamtlichen
- Anonymisierte Liste mit allen bei potentiellen Ehrenamtlichen vorhandenen Kompetenzen. Regelmäßige Aktualisierung der Liste.
- Persönliche Vorstellung des potentiellen Ehrenamtlichen bei der Betreuungsbehörde.
- Regelmäßiger Austausch zwischen Behörde und Verein über alle aktuellen potenziellen Betreuungen beziehungsweise gewonnenen Ehrenamtlichen.



## Beispiel – Passgenaues Matching

### Ehrenamtlicher – betreute Person / ohne lange Wartezeit

- Frühzeitiger Einbezug des Vereins in Überlegung, ob sich Betreuung für Ehrenamtlichen eignet.
- Der Verein erhält zeitnah von der Behörde eine umfassende anonymisierte Darstellung der potentiellen Betreuung mit allen Erkenntnissen, die für die Betreuerauswahl wichtig sind (z.B. Wohnort, Aufgabenkreise, Wünsche, ...)

Quelle: KVJS (Hrsg.): Zusammenarbeit der Akteure im Betreuungswesen und Stärkung des Ehrenamtes – Folgerungen aus der KVJS Forschung, 2015, S. 20

Erfassung Interessen & Kompetenzen eines potentiellen Ehrenamtlichen:

Bewerberbogen Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM

[Bewerbungsbogen - Betreuungsvereine in Aktion](#)



## Beispiel – gemeinsam mit BtB, AG, BtV verabredet

### Vermittlung einer ehrenamtlichen Betreuung im Landkreis Mainz-Bingen

Nr.	Schritte	Beteiligte	✓
1	Erklärung der Bereitschaft zur Betreuungsübernahme des EA	EA, BtV	
2	Einladung des EA durch BtV zu einem persönlichen Gespräch	EA, BtV	
2.1	Klärung der allgemeinen Motivation, Eignung, Fähigkeiten und Vorstellungen des EA		
2.2	Information über Anforderungen, die mit der Betreuertätigkeit verknüpft sind		
2.3	Aufklärung über Notwendigkeit eines Führungszeugnisses (BZR), einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Vollstreckungsportal) und weiterer Erklärungen zu Eignung und Zuverlässigkeit		
2.4	Information über allgemeines und spezifisches Gespräch bei der BtB und zum Kennenlerngespräch mit betreuter Person		
2.5	Information über Notwendigkeit der grundsätzlich verbindlichen Zusage zur Bereitschaft der konkreten Betreuungsübernahme		
2.6	Information über Notwendigkeit der Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung und deren Bedeutung (Pflichten, etc.)		
2.7	Information und Aufklärung über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung		
3	Abschluss der Vereinbarung nach 2.7 und Vorlage bei BtB	BtV, BtB	
4	Mitteilung über die grundsätzliche Bereitschaft eines EA zur Betreuungsübernahme an BtB	BtV, BtB	
4.1	Einladung des EA durch BtB zu einem persönlichen allgemeinen Gespräch zum Kennenlernen	EA, BtB	



## Beispiel – gemeinsam mit BtB, AG, BtV verabredet

5	Konkrete Anfrage der BtB bezüglich eines potentiellen EA	BtV, BtB
6	Konkreter Vorschlag des BtV eines entsprechenden EA an BtB	BtV, BtB
7	Einladung des EA durch BtB zu einem spezifischen, die konkrete Betreuung betreffenden persönlichen Gespräch	EA, BtB
7.1	Prüfung der Eignung des EA im Hinblick auf die konkrete BP	
7.2	Darstellung der konkreten Anforderungen und Gegebenheiten	
7.3	Verbindliche Zusage des EA zur Betreuungsübernahme	
7.4	Aushändigung aller Bescheinigungen und Unterlagen nach 2.3 an EA durch BtB	
7.5	Eingang aller Bescheinigungen und Unterlagen nach 2.3 bei BtB	
8	Konkrete Vermittlung der Betreuung	BP, EA, BtV, BtB
8.1	Kennenlerngespräch mit der BP	
8.2	Einverständnis zur Betreuungsübernahme durch BP	
8.3	Einverständnis zur Betreuungsübernahme durch EA	
8	Betreuervorschlag durch BtB an AG	BtB, AG
9	Konkrete Betreuerbestellung	EA, BtV, BtB, AG
10	Unterstützung und Begleitung des EA durch BtV	EA, BtV

### Abkürzungen

EA: ehrenamtliche/r Betreuer/in

BtV: Betreuungsverein

AG: Amtsgericht

BtB: Betreuungsbehörde

BP: betreute Person

Die jeweils verantwortlich handelnden Beteiligten sind umrahmt





## Orte & Themen Netzwerkarbeit

### Orte für Netzwerkarbeit

- Regelmäßige Arbeitstreffen der Netzwerkpartner  
Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde, Betreuungsverein
- § 2 Abs. 1 Nr. 6 AG BtG (Aufgaben der Betreuungsbehörden)

Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung deren Arbeit mitwirken



## Orte & Themen Netzwerkarbeit

### Themen für Netzwerkarbeit

- Absprachen zur Zusammenarbeit z.B. Verwendung einheitlicher Formulare bei Anregung einer Betreuung durch Krankenhaussozialdienst
- Aktuelle Schnittstellenthemen (z.B. Verhinderungsbetreuung, Anbindung Familienangehöriger an Verein, ...)
- Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer (Öffentlichkeitsarbeit, Flyer) und deren Umsetzungsmöglichkeiten
- Konzepte für Einführungsveranstaltungen ehrenamtlicher Betreuer
- Absprachen in der Beratung und Begleitung der Ehrenamtlichen
- Gemeinsame Würdigungs- oder Fortbildungsveranstaltungen
- Konzepte zur Informationsvermittlung rund um Vorsorge
- ...

Quelle: KVJS (Hrsg.): Zusammenarbeit der Akteure im Betreuungswesen und Stärkung des Ehrenamtes – Folgerungen aus der KVJS Forschung, 2015, S. 8



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



## (Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

Voraussetzungen für gut funktionierende Netzwerkarbeit zwischen  
Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht

- Verbindendes Element: Der betreute Mensch im Mittelpunkt
- Gemeinsamer WILLE, etwas zu erreichen / Dem Netzwerk Gewicht geben
- Gemeinsame ZIELE
- Gemeinsame THEMEN / Priorisieren & Sammeln
- NUTZEN für alle Beteiligten sichtbar machen
- Netzwerkpartner auf AUGENHÖHE / Selbstbewusste  
Betreuungsvereine
- Festlegung primär relevanter und themenbezogen relevanter  
AKTEURE



## (Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

Voraussetzungen für gut funktionierende Netzwerkarbeit zwischen  
Betreuungsbehörde, Betreuungsverein und Betreuungsgericht

- FEDERFÜHRUNG und MODERATION klären
- Gemeinsame RESSOURCEN bereitstellen
- BEZIEHUNGSORIENTIERUNG (Diskurskultur, Kommunikations-, Kooperations-, Konfliktfähigkeit, Sympathie)
- Zentrale Rolle der einzelnen kompetenten Person des NETZWERKAKTEURS
- EVALUATION von Zielen und Ergebnissen (Prozess)
- Bewusstsein über Behörde als AUSFALLBÜRGE (§ 1818 Abs. 4 BGB / § 5 Abs. 2 BtOG)
- Trennung INHALTliche Zusammenarbeit von kommunaler CO-FINANZIERUNG



## (Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

Gemeinsame, **positive Ziele** im Netzwerk BtV – BtB formulieren

- Kooperation abstimmen und verabreden
- Zusammenarbeit fördern
- (persönliches) Kennenlernen
- Einander verstehen lernen / Perspektivwechsel
- (Informations-) Austausch
- Ressourcen verbinden / Synergien nutzen
- Reibungspunkte konstruktiv und sachlich analysieren und im Prozess bearbeiten
- Gemeinsame Haltung



## (Neue) Wege zu erfolgreicher Kooperation

### Organisatorisches

- Verbindliche Terminplanung
- Persönliche Ansprache (Telefon statt E-Mail)
- Themen sammeln, Arbeiten im Prozess
- Gute Atmosphäre schaffen
- Wechselnde Treffpunkte (mal in der BtB, mal im BtV)
- ...



# Arbeitsergebnisse (Frage 1 = grün, Frage 2 = rot, Frage 3 = blau)

**AG 5: Kooperation leben - Schnittstellen gestalten**

Was waren die drei wichtigsten Ergebnisse der Arbeitsgruppe?

Was können Sie davon in den Arbeitsalltag integrieren?

Wie lösen Sie die damit einhergehenden Herausforderungen?

**Green sticky notes (Question 1):**

- Kooperation durch Arbeitssymbole präzisieren
- 25.1.17 11:14 4134+306 4638+134+83
- Notfalls KEIN BIG NEHM MAL BESCHWERDE ANNEHMEN
- aktiv werden
- Beschwerde entgegen nehmen/empfangen
- TUN!
- Kritische Herleitung, Anerkennung, gute Ideen, pfeifen, Anmerk bei Bedarf + Beschwerde setzen.
- mit einander sprechen
- Kooperation und Kommunikation ist das A und O!

**Red sticky notes (Question 2):**

- mehr verbindliche Absprachen mit allen Akteuren
- TUN!
- ROSTIMMUNG, WER SICH VERANTWORTLICH FÜHRT (BIG-80V-802)
- Beschwerde loswerden
- Distanz aufeinander halten
- Hat ein Rechts- begründung
- mehr wagen auf die eigene Fähigkeit zu vertrauen
- Bestimmte Tipps zur Verbesserung des Durchgangs mit zusätzl. Beschränkung recht
- Gute Zeichen "offen" Beschwerde zulassen!
- Gepflicht haben
- gute Kommunikation als Grundlage einer gelingenden Kooperation
- TUN!

**Blue sticky notes (Question 3):**

- Das bleibt, nicht auf jeden AUM Papier mitweisenden Konstruktion sind Konstruktiv
- Teamentwicklung Abstand mit BIG, 80V + Gericht
- Austausch zw. den Schichten mit 16 telefonieren
- vertreten selber in der Schicht vor Austausch zw. Schichten haben





# Schnittstellenthemen Verein – Gericht - Behörde

